



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662)8042-2160    Tx 633028    DVR: 0078182

## Chiemseehof

### Zahl

wie umstehend

(0662) 8042

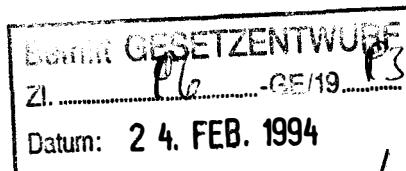
### Datum

Nebenstelle 2285

22.02.94

### Betreff

wie umstehend



### An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*J. E. H.*



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 TX 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Chiemseehof**

<b>Zahl</b>	<b>(0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
0/1-1208/4-1994	Nebenstelle 2580	22.2.1994

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG); Stellungnahme

**Bezug:** Do. Zl. 32.830/60-III/2/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**1. Allgemeine Beurteilung:**

Der Entwurf wird wegen seiner vielfältigen Widersprüche zu tragenden Grundsätzen der Bundesverfassung, nämlich zum rechtsstaatlichen und zum bundesstaatlichen Prinzip sowie zur Gemeindeautonomie entschieden abgelehnt.

So sehr die Zielsetzung des Entwurfes, die Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen (hier) in Industriegebieten zu erleichtern, um Österreich als Industriestandort attraktiv zu erhalten, zu begrüßen ist, so sehr muß sie mit Mitteln verfolgt werden, die im Einklang mit der Verfassung stehen. In diesem Sinn ist die leichtere Heranziehbarkeit privater Sachverständiger, die derzeit für eine AVG-Novelle im Gespräch ist, zum Zweck der Beschleunigung der Verfahren zu begrüßen. Die Verkürzung des Instanzenzuges auf höchstens zwei Instanzen (siehe die Gewerberechtsnovelle 1992, deren Auswirkungen darin und von anderen verfahrensverkürzenden

- 2 -

Maßnahmen noch nicht bekannt sind) kann ebenso diesem Ziel dienen wie Vereinfachungen des Verfahrensrechtes einschließlich des Zustellrechtes, insbesondere für Massenverfahren. Es gibt daher, entgegen den Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen, sehr wohl Alternativen zum Gesetzentwurf, die auch der Verfahrensbeschleunigung dienen.

## 2. Inhalt des Gesetzentwurfs:

Kernstück des Entwurfs ist, daß in Industriegebieten (§ 2 Abs. 2) für gewerbliche Betriebsanlagen, deren Errichtung oder Änderung auch einer baubehördlichen Genehmigung bedarf, aber keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist (§ 2 Abs. 1), eine vorläufige, auf drei Jahre befristete Genehmigung des Landeshauptmannes genügen soll. Diese Genehmigung soll nach Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens (§§ 3 bis 4) gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 alle anderen nach den diversen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen ersetzen (§ 5), insbesondere die baubehördliche Bewilligung. Für die Genehmigung genügt die Annahme, daß das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage - erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen - zulässig sein wird. Gegen die Genehmigung ist keine Berufung zulässig.

## 3. Grundsätzliche Bedenken:

### 3.1. In bezug auf das rechtsstaatliche Prinzip:

Die vorläufige Genehmigung soll offenkundig auf Grund eines summarischen Schnellverfahrens erteilt werden. Eine einlässliche Prüfung ist nicht gewährleistet und auch gar nicht intendiert (siehe die Prüfungs- und Genehmigungskriterien des § 4 Abs. 1). Auf diese Weise muß der Schutz diverser Rechtsgüter (z.B. des Lebens und der Gesundheit von Nachbarn, der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, einer sauberer Umwelt - Luft, Wasser, Boden, Tier- und Pflanzenwelt -) unweigerlich auf der Strecke bleiben. Nur die sonst zuständigen Behörden sind zu hören (§ 4

- 3 -

Abs. 2). Inwieweit Sachverständigengutachten eingeholt werden sollen, bleibt unklar.

Das Verfahren wird ohne Parteien abgewickelt. Im Gegensatz dazu ist das Verwaltungsverfahren in Österreich als Ausfluß des Rechtsstaatsprinzips von dem Grundsatz geprägt, daß die Parteien am Verfahren mit entsprechenden Rechten teilnehmen können, um an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und ihre subjektiven öffentlichen Rechte wahrzunehmen. Rechtsstaat bedeutet, daß den Betroffenen eine Rechtsposition eingeräumt wird, die sie verfahrensrechtlich als Parteien auch effektiv verfolgen können. Ihre Ausschaltung hier in einem vorläufigen Genehmigungsverfahren, auf Grund dessen die Betriebsanlage dann errichtet oder geändert werden darf, mit nachträglichen Verwaltungsverfahren mit Parteistellung und im Gegensatz zu anderen, nicht im Industriegebiet gelegenen Betriebsanlagen ist zweifellos unsachlich. Nur daraus, daß das Gebiet als Industriegebiet ausgewiesen ist, kann nicht darauf geschlossen werden, daß die sonst rechtlich geschützten Interessen der Nachbarn durch jedwede gewerbliche Betriebsanlage im Industriegebiet nicht beeinträchtigt werden können. Zudem wird dadurch gegen Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG verstößen.

Die vorläufige Genehmigung ist auf drei Jahre befristet. Danach müssen die ordentlichen Verfahren vor den zuständigen Behörden unter Zuziehung der Parteien durchgeführt werden. Zwischenzeitlich können die Anlagen aber errichtet oder geändert und in Betrieb genommen werden, also vollendete Tatsachen mit allen negativen Folgewirkungen für die nachfolgenden Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer schon bestehenden Anlage geschaffen werden! Entweder läßt man diesen Umstand unbeachtet, dann droht die Vernichtung von Privat- und Volksvermögen, oder die Verfahren dienen nur mehr der Sanktionierung und dem Schein. So kommt es außerdem nicht nur zu einem mehrfachen Verwaltungsaufwand – die Folgeverfahren werden sich durch alle Instanzen ziehen und mehrere Jahre dauern –, sondern muß sich der Bürger auch von der Rechtsordnung für jedenfalls nicht ernst genommen vorkommen. (Man könnte

- 4 -

es auch drastischer ausdrücken.) Daß die Parteienrechte in solchen Fällen unberührt bleiben, geht an der Praxis bei der nachträglichen Genehmigung von Anlagen gänzlich vorbei.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen werden die nach den in Betracht kommenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörden de facto präjudiziert. Auf Grund der vorgesehenen vorläufigen Genehmigung wird die Errichtung bzw. Änderung eines die Umwelt und die Nachbarn möglicherweise gravierend berührenden Baues für zulässig erklärt. Die Nachbarn werden demnach gleichsam rechtlos gestellt. In den folgenden, nach Ablauf von drei Jahren zu führenden Verfahren vor den zuständigen Behörden wird es kaum mehr möglich sein, selbst bei Vorliegen offenkundig gewordener Mängel die Genehmigung zu versagen bzw. durch Auflagen eine Umplanung durchzusetzen. In diesem Zeitpunkt können die Rechte allenfalls betroffener Nachbarn oder sonstiger Parteien kaum mehr ausreichend gewahrt werden. Letztlich wird die Akzeptanz von Industrieanlagen in der Bevölkerung auf diese Weise weiter geschmälert.

### 3.2. In bezug auf das bundesstaatliche Prinzip und die Gemeindeautonomie:

Der Bund will sich auf Dauer Kompetenzen arrogieren, die zu den zentralen Kompetenzen der Länder gehören. Es ist einfach falsch, wenn im Vorbehalt dargelegt wird, die befristete vorläufige Genehmigung gemäß § 5 des Entwurfes verändere in keiner Weise bestehende Zuständigkeiten, sie überlagere diese lediglich. Wenn die vorläufige Genehmigung für alle für das Errichten und Betrieben bzw. Ändern einer Betriebsanlage in Betracht kommenden Rechtsbereiche gilt, bedarf es der danach sonst erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen nicht. Für die Dauer des aufrechten Bestandes der vorläufigen Genehmigung, also für drei Jahre, ersetzt diese daher alle anderen nach den diversen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen.

- 5 -

Der Entwurf greift in gleicher Weise auch in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ein. Die vorstehend ausgeführten Bedenken gelten sinngemäß auch diesbezüglich. Es ist zu befürchten, daß die Gemeinden in weiterer Folge noch weniger Industriegebiete in ihren Flächenwidmungsplänen ausweisen werden, als dies bisher der Fall ist.

Wieder ist es völlig praxisfremd anzunehmen, daß die nachträglichen Verwaltungsverfahren unbeeinflußt vom Faktum, daß die Anlage bereits besteht, geführt werden könnten. Trotz Vorläufigkeit der Genehmigung wird damit die Entscheidung über die Errichtung oder Änderung der Anlage getroffen. Der Kompetenzübergang ist in Wirklichkeit viel weitergehender, als es unter dem Etikett "Vorläufigkeit" zu verbergen versucht wird.

#### 4. Verfahrensaufwand und Amtshaftung:

Wenn man § 4 Abs. 1 Z. 2 im Sinne einer seriösen verwaltungsbehördlichen Prüfung verstehen sollte - die Formulierung "anzunehmen ist" legt anderes nahe -, so würde dies eine umfassende Begutachtung durch Sachverständige im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens voraussetzen, um die Aussage treffen zu können, ob das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage - erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen - zulässig sein wird. Die dazu gesetzlich festgesetzte Frist von maximal 3 Monaten wäre dafür in vielen Fällen zu kurz.

Sollte sich im nachträglichen gewerbebehördlichen Anlagengenehmigungsverfahren trotz einer für den Antragsteller positiven Vorprüfung und der Erteilung der vorläufigen Genehmigung die Nichtgenehmigungsfähigkeit der Anlage herausstellen, würde dies ohne Zweifel eine Grundlage für Amtshaftungsverfahren bieten. Die mit der Vorprüfung befaßten Behördenorgane und Sachverständigen hätten daher die Vorprüfung entsprechend gewissenhaft vorzunehmen, und wären in gleicher Weise ausführliche und detaillierte Unterlagen notwendig, was unweigerlich eine längere Verfahrensdauer bewirkt. Die Dauer des Verfahrens zur Erteilung einer vorläufigen

- 6 -

Genehmigung wird nicht so kurz sein, wie angenommen wird, sieht man davon ab, daß die Parteien ausgeschaltet sind und kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Mit der Einführung eines weiteren Verfahrens im Vorfeld des gewerblichen Anlagengenehmigungsverfahrens selbst wäre weiter zweifellos ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Behörden verbunden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor